



30/10 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



*betreffend
Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund*

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Am 21. Mai 2006 lehnte die Emmer Stimmbevölkerung die erste Vorlage eines Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund an der Urne ab. Am 17. November 2009 lehnte der Einwohnerrat eine zweite Vorlage, welche im Wesentlichen nur den ursprünglichen Zustand vor dem 21. Mai 2006 wieder herstellen wollte, ab. In der Folge beauftragte der Einwohnerrat mit der Motion 63/09 den Gemeinderat, eine neue, dritte Vorlage auszuarbeiten.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine ausführliche Wiedergabe der Beweggründe und Erklärungen über den Nutzen der Einführung eines Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund. Er verweist an dieser Stelle auf die in den Botschaften der Jahre 2006 (02/06) und 2009 (04/09) geführten Argumentationen, welche auch heute noch Ihre Gültigkeit haben.

http://www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Botschaften/botschaften_legislatur.php?navanchor=2110036

Nachfolgend seien deshalb zusammenfassend nur die wichtigsten Aspekte genannt.

Verschiedene Parkplätze auf öffentlichem Grund stehen für den eigentlichen Nutzen der Bevölkerung oft nicht zur Verfügung, da diese von Dauerparkierern belegt werden. Deutlich zeigt sich dies am Beispiel des Parkplatzes beim Friedhof Gerliswil. Der Parkplatz wird oft von Pendlern, Anwohnern und Kunden der nahe gelegenen Einkaufsgeschäfte belegt. Für Teilnehmende an Beerdigungen steht der Parkplatz dann meistens nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeinden Luzern, Kriens, Horw und in Kürze auch Ebikon bewirtschaften ihre Parkplätze auf öffentlichem Grund. Dies führt dazu, dass in Emmen das Fremdparkieren durch Pendler und Dauerparkierer im Zunehmen begriffen ist. Mit dem neuen Konzept kann eine Gegenwirkung erzielt werden. Mit geeigneten, bereits vielerorts erfolgreich umgesetzten Massnahmen sollen auch die zahlreichen zeitlich unbeschränkten Gratisparkplätze entlang der öffentlichen Strassen in den Quartieren vor unerwünschten Fremdparkierern künftig besser geschützt werden.

2. Vorgehen

Der Gemeinderat analysierte die Begründungen die im November 2009 zum knappen einwohnerrätlichen Nein zur zweiten Vorlage des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund führten und legte das weitere Vorgehen entsprechend fest. Der fraktionsübergreifende Wille, den Einwohnerrat bei der Erarbeitung der dritten Vorlage von Beginn an miteinzubeziehen, wurde umgesetzt. Zudem erhielt er mit den beiden überwiesenen Motionen 63/09 und 64/09 klare Aufträge, die mit hoher Dringlichkeit angegangen werden sollen. Zu diesem Zweck fand bereits am 1. Dezember 2009 die erste Besprechung mit der ursprünglichen Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen statt.

Eine auf 12 Personen erweiterte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinde, Einwohnerrat, Verwaltung, Lehrerschaft, Polizei und Gewerbe erarbeitete in der Folge ein Parkierungskonzept für Parkplätze auf öffentlichem Grund, welches die einwohnerrätlichen Anliegen aufnimmt, in seiner Gesamtwirkung der Bevölkerung von Emmen den meisten Nutzen bringt und trotz neuen Einschränkungen dem Einzelnen möglichst grosse Freiheiten lässt. Insbesondere war der Arbeitsgruppe die Gleichbehandlung von Verwaltungsangestellten, Lehrerschaft und der Bevölkerung von Emmen wichtig.

Die Arbeitsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern:

Josef Schmidli	Gemeinderat, Vorsitz
Roland Ottiger	SVP Fraktion
Theo Kursfeld	CVP Fraktion
Ernst Widmer	FDP Fraktion
Andreas Kappeler	SP/Grüne Fraktion
Bruno Marti	Polizei
Hans Gantenbein	Bau und Umwelt (begleitend)
Alexandra Widmer	Lehrpersonen
Sarah Spiess	Immobilienbewirtschaftung
Robert Stocker	Tiefbau
Ernst Kuchen	Badeanlagen Mooshüsli
Stefan Barmet	Gewerbeverein Emmen

Vom 1. bis 31. März 2010 erhielten interessierte Organisationen und die ganze Bevölkerung von Emmen mittels eines Fragebogens zum Parkierungskonzept für Parkplätze auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Mit einer Medienmitteilung, auf der Homepage der Gemeinde Emmen sowie einem Beitrag in der Märzausgabe des Emmenmail wurde über das neu Parkierungskonzept berichtet und über die Gelegenheit zur Vernehmlassung orientiert.

Von den 101 angeschriebenen interessierten Organisationen (Parteien, Vereine, Genossenschaften, Immobilienunternehmen, etc.) gingen 39 Rückmeldungen ein. Aus der Bevölkerung gingen zusätzlich 29 Rückmeldungen ein. Total konnten 68 Rückmeldungen ausgewertet werden. Zusammenfassend zeigten die Rückmeldungen im Grundsatz eine breite Akzeptanz des neuen Parkierungskonzeptes. Die Auswertung der Vernehmlassung wurde in der Arbeitsgruppe besprochen und führte zu Korrekturen im Parkierungskonzept. So wurde z.B. die Gratisparkierzeit bei den zeitlich beschränkten Parkplätzen von 15 auf 30 Minuten erhöht und die max. Parkzeit beim Friedhof Gerliswil von 3 auf 5 Stunden erhöht. Zusätzlich beschloss der Gemeinderat bei den Parkkarten auf die Einschränkung „pro Kontrollschild“ zu verzichten sowie eine Zweckbestimmung für Teile der Gebühreneinnahmen zu ermöglichen (Reglement Art. 2 Abs. 2).

3. Parkierungskonzept

Das nun vorliegende Parkierungskonzept unterteilt die Parkplätze auf öffentlichem Grund in drei Kategorien mit unterschiedlichen Regelungen.

Die drei Kategorien sind:

- Parkzone A: Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen
- Parkzone B: Parkplätze bei Schulanlagen und beim Werkhof
- Parkzone C: Parkplätze in Quartieren

Nachfolgend die einzelnen Regelungen der drei Kategorien.

3.1 Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen

- | | | |
|-------|--|--|
| 3.1.1 | 5 Standorte entlang Achse Seetalplatz bis Sprengi
Bewirtschaftet täglich
Max. Parkzeit
Gratis
Kosten
Hinweis: werden teilweise heute schon bewirtschaftet. | ca. 75 Parkplätze
0700-1900 Uhr
2h Std.
30 Min.
1.-/Std. |
| 3.1.2 | Unter- und Erdgeschoss Verwaltung Gersag und Schulhaus Gersag Süd
Bewirtschaftet täglich
Max. Parkzeit
Gratis
Kosten
Parkzeit mit Parkkarte B (kostenpflichtig) | ca. 150 Parkplätze
0700-1900 Uhr
24 Std.
30 Min.
1.-/Std. oder 5.-/Tag
unbeschränkt |
| 3.1.3 | Friedhof Gerliswil
Bewirtschaftet täglich
Max. Parkzeit
Gratis
Kosten | ca. 85 Parkplätze
0700-1900 Uhr
5 Std.
30 Min
1.-/Std. |
| 3.1.4 | Frei- und Hallenbad Mooshüsli
Bewirtschaftet täglich
Max. Parkzeit
Gratis
Kosten
Parkzeit mit Parkkarte B oder M (kostenpflichtig) | ca. 310 Parkplätze
0700-1900Uhr
24 Std.
30 Min.
1.-/Std. oder 5.-/Tag
24 Std. |

3.2 Parkplätze bei Schulanlagen und beim Werkhof

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.2.1 | 9 Schulhäuser und Werkhof
Parkzeitkontrolle Montag bis Samstag
Max. Parkzeit (gratis)
Parkzeit mit Parkkarte B (kostenpflichtig) | ca. 270 Parkplätze
0700-1900Uhr
3 Std.
unbeschränkt |
|-------|---|--|

3.3 Parkplätze in Quartieren

3.3.1	19 Standorte entlang Gemeindestrassen	ca. 360 Parkplätze
	Parkzeitkontrolle Montag bis Samstag	0700-1900Uhr
	Max. Parkzeit (gratis)	3 Std.
	Parkzeit mit Parkkarte C (kostenpflichtig)	unbeschränkt

Total erfasst

davon bewirtschaftet	ca. 1'250 Parkplätze
davon mit Parkzeitkontrolle	ca. 620 Parkplätze
	ca. 630 Parkplätze

Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkflächen erfolgt in der Verordnung, welcher als Entwurf diesem Bericht und Antrag beiliegt. In dieser Verordnung sind auch die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht, die max. Parkzeit und die genaue Gebühr geregelt.

Das Reglement sieht vor, dass der Gemeinderat die Kompetenz erhalten soll, bei ausgewiesenem Bedarf weitere Parkflächen durch Anpassung der gemeinderätlichen Verordnung bewirtschaften zu können – dies verbunden mit der Pflicht, den Einwohnerrat über diese Massnahme zu informieren. Es macht wenig Sinn, die gebührenpflichtigen Parkflächen im Reglement festzulegen und dem Einwohnerrat wegen eines weiteren Parkfeldes, welches bewirtschaftet werden soll, einen erneuten Bericht und Antrag mit der dazugehörigen Reglementsänderung in doppelter Lesung zu unterbreiten. Der Gemeinderat versichert, dass er die Möglichkeit, weitere Parkflächen als gebührenpflichtig zu bezeichnen, nur sehr restriktiv anwenden will. Im Reglement werden die Grundsätze und das Verfahren geregelt.

3.4 Einzelheiten

3.4.1 3 Kategorien Parkkarten

Parkkarte B	für Angestellte der Gemeinde und Lehrpersonen
Parkkarte C	für BenutzerInnen Quartierparkplätze
Parkkarte M	für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli

3.4.2 Parkzeitbeschränkungen

generelle Gratisparkzeit:	30 Min.
maximale Parkzeit, gemäss Zonendefinition:	2 Std bis unbeschränkt

3.4.3 Gebühren

bei bewirtschafteten Parkplätzen:	1.- Fr./Std. oder 5.- Fr./Tg.
-----------------------------------	-------------------------------

- 3.4.4 Parkkarte B für Angestellte der Gemeinde und Lehrpersonen
pro Parkkarte: 25.- Fr./Woche
120.- Fr./Halbjahr
200.- Fr./Jahr

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

- 3.4.5 Parkkarte C für BenutzerInnen Quartierparkplätze
pro Parkkarte: 25.- Fr./Woche
120.- Fr./Halbjahr
200.- Fr./Jahr

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

- 3.4.6 Parkkarte M für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli
pro Parkkarte: 60.- Fr./3 Mt.
90.- Fr./Halbjahr
150.- Fr./Jahr

Diese Parkkarte kann nur zusammen mit einem Saison- oder Jahresabo der Badeanlagen erworben werden. Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

4. Festlegung der Gebühren

Im Reglement wurde bewusst auf eine genaue Festlegung der Gebühren verzichtet, um sich allfälligen neuen Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Die genaue Gebührenfestlegung wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund - zusammen mit der Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkflächen - festgelegt. Im Reglement wird jedoch der Gebührenrahmen durch die Legislative fixiert.

5. Vergleiche mit Nachbargemeinden

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund, wie es der Gemeinderat vorschlägt, entsprechen beim zeitlich beschränkten Parkieren weitgehend denjenigen der Nachbargemeinden wie Horw und Kriens mit Ausnahme der Stadt Luzern, welche ab August 2009 die Parkgebühren auf Fr. 2.--/Std. in der Innenstadt erhöhte und sie rund um die Uhr erhebt. Hingegen gibt es bei den Gebühren für das Dauerparkieren erhebliche Unterschiede. Auch wurden in der Stadt Luzern die blauen Zonen in der Innenstadt aufgehoben. Diese Massnahmen der Stadt Luzern erhöhen den Druck auf die Parkplätze in der Agglomeration mit naher Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

6. Finanzierung / Gebührenverwendung

Die Investition (Anschaffungen Parkuhren, Fundamente, Markierungen, Signalisation, etc.) von ca. Fr. 200'000.-- wird über den Spezialfond „Schaffung von Parkplätzen“ Konto 2282.14 finanziert und belastet die Laufende Rechnung nicht. In diesem Konto sind zurzeit ca. Fr. 895'000.- verbucht.

Der Nettogewinn aus den Gebühreneinnahmen nach Abzug aller Betriebskosten (wie betrieblicher Unterhalt, interner Aufwand, etc.) fällt in die Gemeindekasse.

Das Frei- und Hallenbad Mooshüsli soll in geeigneter Form direkt von den Gebühreneinnahmen profitieren, weil der heutige Wettbewerbsvorteil der Gratisparkplätze wegfällt. Zu diesem Zweck sollen die Nettoerträge aus den anfallenden Gebühren der Parkplätze auf der Zugangsstrasse zum Hallenbad Mooshüsli sowie aus dem Verkauf der Parkkarte M dem Betrieb Frei- und Hallenbad Mooshüsli anfallen und zur Steigerung der Attraktivität verwendet werden.

Gemäss Art. 15 des Reglements kann der Gemeinderat auch für den Betrieb Restaurant und Säle Gersag eine kundenfreundliche Lösung festlegen.

7. Beurteilung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich nach der einwohnerrätlichen Ablehnung der zweiten Vorlage des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund im November 2009, eine 12 Personen umfassende Arbeitsgruppe ein breiter abgestütztes Parkierungskonzept erarbeitete. Die Beweggründe und die Forderungen, welche zum damaligen Nein im Rat führten, wurden von der Arbeitsgruppe weitgehend berücksichtigt und mit auf Akzeptanz bei der Bevölkerung ausgerichteter Fokussierung umgesetzt. Das neue Reglement sowie die dazugehörige Verordnung greift dort ein wo Handlungsbedarf besteht, fördert eine erwünschte verkehrslenkende Wirkung, behandelt Bevölkerung, Verwaltungsangestellte und Lehrerschaft gleich und ist mit den moderaten Gebührenansätzen bürgerfreundlich. Zudem lassen sich mit den neuen Einnahmen die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der vielen Parkplätze auf öffentlichen Grund abdecken.

8. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Erlass des vorliegenden Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 16. Juni 2010

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel